

betreffend das Gesetz über die Rheinfall Managementgesellschaft

vom 29. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2026/01 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend das Gesetz über die Rheinfall Managementgesellschaft (Amtsdruckschrift 25-64) am 7. Mai, 20. Mai, 1. Juni, 17. Juni und 29. Juni 2026 in fünf Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Martin Kessler (FD), Departementssekretär Patrick Spahn, Nina Dajcar, Leiterin Rechtsdienst BD und Daniel Fischer, Daniel Fischer & Partner, Management & Marketing Consulting, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch, Stv. Kantonsratssekretärin, verantwortlich.

1. Ausgangslage

Der Rheinfall ist ein Naturdenkmal nationaler Bedeutung und einer der bedeutendsten Touristenattraktionen der Schweiz. Er zieht jährlich rund zwei Millionen Besuchende aus der ganzen Welt an, davon eine Million auf Schaffhauser Seite. Für die Schaffhauser Bevölkerung ist der Rheinfall ein Naturschauspiel mit hohem Identifikationswert und ein Gebiet der Naherholung.

Die Schaffhauser Seite des Rheinfalls befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, weshalb diese ursprünglich für dessen Bewirtschaftung zuständig war. Im Jahr 2011 wurden diverse Grundstücke im Baurecht und die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung des Rheinfalls an den Kanton übertragen. Seither ist das Baudepartement dafür zuständig.

Es zeigte sich in den folgenden Jahren, dass die Entwicklung am Rheinfall zu zögerlich erfolgt und dass die bisherigen Strukturen den Anforderungen einer professionellen Destinationsentwicklung nur begrenzt gerecht werden. Im Rahmen der Orientierungsvorlage betreffend «Stärkung der Tourismusdestination Rheinfall» (ADS 23-163) wurde dabei unter anderem die fehlende Trennung zwischen politischen Vorgaben und operativer Umsetzung sowie das Fehlen eines zentralen verantwortlichen Akteurs («Kümmerer» und «Motor») herausgehoben.

Mit der Rheinfall Managementgesellschaft sollen nun diese identifizierten Herausforderungen angegangen werden. Es sollen die richtigen Strukturen geschaffen werden, um die Entwicklung des Rheinfalls wirksam und zielgerichtet voranzutreiben (Governance). Als gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft soll die Aufgabe ausgelagert werden, die Gesellschaft jedoch im Eigentum des Kantons Schaffhausen bleiben. Dieser steuert die Gesellschaft insbesondere

über die Eignerstrategie des Regierungsrats. Die Rechtsform der gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft ermöglicht allfällige zukünftige Beteiligungen anderer Akteure, wie z.B. der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall oder dem Kanton Zürich. Der Gesellschaft soll neben den Immobilien als Sacheinlage ausserdem bei der Gründung ein à-fonds-perdu-Beitrag von CHF 20 Mio. beigesteuert werden für den Unterhalt und Nutzbarmachung der Immobilien¹, welche in den vergangenen Jahren vernachlässigt wurden. Die Gesellschaft wird vorbehältlich ihrer Zustimmung auf allen erforderlichen Ebenen, die heute eingesetzte Übergangslösung der verwaltungsinternen projektbasierten Organisation ersetzen.

2. Eintreten

Die Eintretensdebatte wurde ausführlich geführt. Unbestritten war insbesondere, dass es einen «Kümmerer» braucht und die Entwicklung des Rheinfalls vorangetrieben werden muss. In der Frage wie dies organisiert werden soll, zeigte sich eine Kommissionsmehrheit, welche die vorgeschlagene Stossrichtung der RMG begrüsst und eine Kommissionsminderheit, die sie ablehnt. Diese grundsätzliche Haltung war massgebend für die Abstimmung zum Eintreten.

Die Kommissionsmehrheit erachtet die vorgeschlagene Organisationsform der RMG als zielgerichtet und durchdacht. Angesichts der komplizierten Herausforderung, der vielen mässig zielführenden Organisationsformen und des unbefriedigenden Fortschritts in der Entwicklung des Rheinfalls, ist die Kommissionsmehrheit der Meinung, dass es ein neues Rollenmodell braucht. Der Ansatz der RMG überzeugte die Kommissionsmehrheit insbesondere durch eine erhöhte Handlungsfähigkeit, klare Verantwortungen, kürzere Entscheidungswege sowie den zielgerichteten Einsatz von geeigneten Führungs- und Fachpersonen. Aus Sicht der Kommissionsmehrheit bietet die Vorlage einen geeigneten Ansatz, um gute Rahmenbedingungen für einen «Kümmerer» und «Motor» am Rheinfall zu schaffen, der möglichst aus einer Hand agieren kann. Eine Auslagerung der Aufgabe ohne Privatisierung bietet aus Sicht der Kommissionsmehrheit eine gute Balance zwischen Wirksamkeit und demokratischer Mitsprache. Die Vorlage entspräche ausserdem dem angekündigten Vorgehen im Rahmen der Orientierungsvorlage betreffend «Stärkung der Tourismusdestination Rheinfall» (ADS 23-163).

Die Kommissionsminderheit kritisiert bei der vorgeschlagenen Lösung vor allem den Verlust an demokratischer Mitsprache sowie öffentlicher Kontrolle, namentlich durch den Kantonsrat, wie es bei der EKS AG der Fall sei. Die Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass die Entwicklung des Rheinfalls weiterhin innerhalb der kantonalen Verwaltung, beispielsweise als „Hotspot Rheinfall“, organisiert werden soll, wie es erfolgreich bei Tiefbau Schaffhausen laufe. Zudem wurde die Organisation auf Zürcher Seite des Rheinfalls erwähnt (Schloss Laufen), die

¹ Geänderter, aktualisierter Wortlaut der Kommissionsfassung gegenüber der Regierungsvorlage (ADS 25-64).

von einer Amtsstelle geführt werde. Die Kommissionsminderheit betonte jedoch, die Vorlage kritisch-konstruktiv begleiten zu wollen.

Die Verwaltung betonte, sich selbst in ihrer jetzigen Aufstellung nicht in der Lage zu sehen, den Rheinfall zu entwickeln. Organisationsformen innerhalb der Verwaltung wurden geprüft und seitens Verwaltung aufgrund fehlender Ressourcen und Know-How verworfen. Diese scheitern aus Sicht der Verwaltung an den Finanzflüssen, den komplizierteren Schnittstellen und den Kompetenzen.

Eintreten wurde mit 6 : 3 Stimmen beschlossen.

3. Detailberatung

In der Detailberatung wurden Bericht und Antrag, das Gesetz, die Gründungsstatuten und die Eignerstrategie ausführlich beraten. Die Vorlage blieb dabei in ihren Grundzügen die gleiche, jedoch wurden auch einige Änderungen und Präzisierungen vorgenommen.

Im Rahmen der Kommissionsarbeit speziell zu erwähnen sind eine ergänzende halbstündige Präsentation des aktuellen Planungsstands des Parkdecks am Rheinfall (Vorprojekt) durch Kantonsingenieur Dino Giuliani an der dritten Sitzung, sowie die vierte Kommissionssitzung, welche im Restaurant Park stattfand und mit einer stündigen Besichtigung der Rheinfallliegenschaften mit Kantonsbaumeister Christian Werner begann.

Insgesamt wurden zur Vorlage 40 Anträge gestellt, wobei die Kommission deren 21 zustimmte.

3.1. Bericht und Antrag

Bei der Beratung des Berichts und Antrags wurden einige Themen der Vorlage vertieft beleuchtet und Fragen beantwortet. Die wichtigsten Diskussionen und Erkenntnisse daraus seien an dieser Stelle zusammengefasst.

Eine Kommissionsminderheit stellte die **Rechtsform der RMG** infrage und beantragte als Alternative zur RMG die gleich detaillierte Ausarbeitung einer möglichen Rheinfall-Organisation als **öffentlich-rechtliche Anstalt**. Insbesondere sollte dadurch eine erhöhte demokratische Mitsprache erreicht werden. In der Debatte wurden die Abwägungen der beiden Rechtsformen in Anlehnung an die Tabellen auf Seite 10 und 11 ausführlich diskutiert und der Vergleich zu anderen Organisationen wurde durch verschiedene Kommissionsmitglieder beigezogen, wie etwa der VBSH, der EKS oder den Jungfraubahnen. Auch der Vergleich zur Zürcher Seite des Rheinfalls oder eine Angliederung an bestehende Organisationen wurde noch einmal thematisiert. Die Argumente der Kommissionsminderheit waren damit vergleichbar mit denen der Eintretensdebatte. Als Vorteil der gemischtwirtschaftlichen AG wurden an dieser Stelle insbesondere die einfache Möglichkeit der Beteiligung anderer Gemeinwesen, wie der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall oder des Kantons Zürichs genannt. Die Kommissionsmehrheit erachtete den Variantenentscheid zur Rechtsform als gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft

für durchdacht und die detaillierte Ausarbeitung einer anderen Variante als nicht zielführend. Der Antrag scheiterte mit 6 : 3 Stimmen.

Im Zusammenhang mit der demokratischen Mitsprache wurden ausserdem die **Informationsrechte** thematisiert resp. von einer Kommissionsminderheit kritisiert. Die Informationsrechte sind bei einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft a priori kleiner als bei einer verwaltungsinternen Lösung oder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, was als Nachteil dieser Rechtsform im Bericht ausgewiesen ist. Im Falle der RMG ist die Berichterstattung an den Kantonsrat bereits gesetzlich geregelt. Er erfolgt analog den Mitgliedschaftsrechten von anderen privatrechtlich organisierten juristischen Personen, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält (z.B. EKS). Der Geschäftsbericht ist dem Kantonsrat vorzulegen² und der Regierungsrat hat die GPK zu konsultieren, bevor er festlegt in welcher Weise er die Mitgliedschaft ausübt.³ Aus Sicht der Kommissionsmehrheit ist damit eine angemessene Regelung vorhanden.

Hinsichtlich der **Eignerstrategie** bemängelte eine Kommissionsminderheit ebenfalls die Einschränkung der demokratischen Mitsprache, da diese durch den Regierungsrat genehmigt wird, nicht durch den Kantonsrat. Aus Sicht der Kommissionsmehrheit handelt es sich um ein bewährtes und verhältnismässiges System, dass der Regierungsrat dafür zuständig ist. Herauszuheben ist, dass seitens Regierung in der Diskussion eine Offenheit signalisiert wurde und Anliegen des Kantonsrats über Planungserklärungen aufgenommen werden können. Im weiteren Verlauf der Kommissionsarbeit wurde die Eignerstrategie im Detail beraten und Änderungswünsche der Kommission von der Regierung aufgenommen. De facto wird mit der Schlussabstimmung zur Vorlage auch die erste Version der Eignerstrategie genehmigt.

Zur **Dividende der RMG**, die an den Kanton ausgeschüttet werden soll wurden einige Hinweise gemacht. Aus heutiger Sicht erzeugt das System Rheinfall netto rund CHF 1 Mio. Gewinn pro Jahr. Der Kanton soll zukünftig von Dividenden der RMG profitieren, jedoch soll der Rheinfall nicht als «cash cow» entwickelt werden. Die anzunehmenden Gewinne der ersten Jahre bis Jahrzehnte dürften vor allem in die nachhaltige Entwicklung des Rheinfalls reinvestiert werden. Es besteht ein wesentlicher Investitionsstau am Rheinfall (insbesondere den Immobilien) mit einem geschätzten langfristigen Investitionsbedarf von total rund CHF 70-80 Mio.. Eine wesentliche Dividende ist in einer ersten Periode daher nicht zu erwarten.

Die Rolle von **Schaffhauserland Tourismus (SHLT)** wurde mehrfach thematisiert. Einerseits zeigte sich, dass SHLT nicht die geeignete Organisation wäre für die Rolle der RMG. Andererseits wurde diskutiert, dass SHLT heute Einnahmen über den Info-Shop am Rheinfall erzielt, die wesentlich sind für die Finanzierung von SHLT resp. der Tourismusförderung. Sollten diese wegfallen, hätte dies entsprechende Auswirkungen auf dessen Funktionalität. Die Vor-

² Art. 34 Abs. 3^{bis} des Gesetzes über den Kantonsrat; SHR 171.100

³ § 10 Abs. 1 Ziffer 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats Schaffhausen; SHR 171.110

lage sieht jedoch auch explizit vor, dass die RMG eine Leistungsvereinbarung im Bereich Marketing abschliessen kann. Der Abschluss solcher Leistungsvereinbarungen und damit auch die Auswahl des geeigneten Partners sollte dem VR der RMG im Rahmen der Beratung der Vorlage jedoch nicht vorgegriffen werden.

Ein wichtiger Aspekt der Vorlage ist der Umgang mit den **Immobilien am Rheinfall**. Darüber wurde an verschiedener Stelle vertieft diskutiert. Anders als noch im Rahmen der Orientierungsvorlage (ADS 23-163) angedacht ist in der vorliegenden Vorlage eine **«RMG full»** vorgesehen. Diese Variante sieht vor, dass sämtliche Immobilien am Rheinfall die sich heute im Besitz des Kantons befinden (im Eigentum oder Baurecht von der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall) an die RMG als Sacheinlage übertragen werden. Diese mutigere Variante wurde von einzelnen Kommissionsmitgliedern explizit begrüsst, da sie die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft deutlich erhöhen dürfte, indem Schnittstellen reduziert werden.

Die Kommission war sich jedoch auch einig, dass damit das **Eigentum resp. die Veräusserung von Immobilien und Baurechtsgrundstücken** (sowie im Übrigen der Gesellschaft selbst) restriktiver gehandhabt werden muss. Es darf keinen Weg geben, wie Teile des Rheinfalls an Private verkauft werden. Die Kommission hielt dies auch für wichtig in der Verantwortung gegenüber der Schaffhauser Bevölkerung. Zur Umsetzung des Anliegens siehe Abschnitt 3.5. Die sinngemässe Interpretation des RMG-Gesetzes kann das Anliegen ausserdem stärken.

Bemängelt wurde von einzelnen Kommissionmitgliedern, dass bei der **Bezifferung der Immobilienwerte** als Sacheinlage die Versicherungswerte anstatt der Marktwerte beigezogen wurden. Diese seien vermutlich höher, was zu einer Überbewertung der Gesellschaft führe. Dieser Sachverhalt wurde nicht bestritten und aus Sicht der Verwaltung wären Marktwertschätzungen auch korrekter. Eine Schätzung der Marktwerte wird zurzeit vorgenommen und die Ergebnisse daraus werden der Kommission aller Voraussicht in der wahrscheinlichen Vorberatung einer zweiten Lesung vorliegen.

Eine grundsätzliche Diskussion zur **Beteiligung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall** wurde durch die Vorlage selbst (Punkt 4.3.3.) wie auch ein Schreiben des Gemeinderats Neuhausen am Rheinfall vom 10.März 2026 legitimiert. Dieser beantragte beim Baudepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement bei der Gründung einen Sitz für die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall im Verwaltungsrat der RMG. Die Kommission ist sich der speziellen Stellung der Gemeinde Neuhausen in diesem Geschäft bewusst, wie es an anderen Stellen ebenfalls zum Ausdruck kommt. Einen Sitz im Verwaltungsrat ohne Beteiligung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall sieht die Kommission eher kritisch. Eine Beteiligung der Gemeinde Neuhausen an der RMG wird wiederum von allen Seiten grundsätzlich sehr begrüsst, so wie es die Vorlage auch vorspart. In diesem Fall würde der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall voraussichtlich auch ein Sitz im VR der RMG zugesprochen werden. Eine solche Beteiligung erachtet

die Kommission, die Verwaltung und die Regierung als fruchtbar für die Entwicklung des Rheinfalls und dürfte auch für die Gemeinde Neuhausen Vorteile bringen. Als mögliche Sacheinlage in die Gesellschaft könnte die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall die Grundstücke beitragen, die sich noch in ihrem Eigentum befinden. Der Kanton besitzt auf diesen zurzeit das Baurecht und plant dieses in die RMG einzulegen. Zum besten Zeitpunkt einer möglichen Beteiligung gab es in der Kommission keine klare Meinung. Die Vorlage sieht eine mögliche Beteiligung in einem zweiten Schritt vor. Einzelne Kommissionmitglieder hätten eine Beteiligung der Gemeinde Neuhausen gerne bereits von Anfang an, d.h. im ersten Schritt, vorgesehen. Dem entgegengehalten wurde, dass eine solche Beteiligung kein trivialer und rascher Prozess wäre. Die Gesellschaft wird mit einem summierten Wert von rund CHF 48 Mio. gegründet. Eine sinnvolle Beteiligung bedürfte aller Voraussicht ausführliche Prüfungen, Verhandlungen und zuletzt eine Volksabstimmung in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, was eine mehrmonatige bis mehrjährige Verzögerung der Gründung der RMG zur Folge hätte. Eine stille Kommissionsmehrheit folgte daher dem geplanten Vorgehen der Vorlage und begrüsst grundsätzlich eine mögliche Beteiligung der Gemeinde Neuhausen in einem zweiten Schritt. Als denkbarer Ansatz für einen Miteinbezug der Neuhauser Sicht von Anfang an wurde in der Kommission diskutiert, dass bei der Auswahl der bis zu zwei Vertretungen des Kantonsrats im VR der RMG wenn möglich darauf geachtet wird, Neuhauser Vertreterinnen oder Vertreter zu berücksichtigen.

3.2. Gesetz über die Rheinfall Managementgesellschaft (RMG-Gesetz)

Zu Beginn der Beratung wurde eine allgemeine Diskussion darüber geführt, ob die Gesetzesvorlage als RMG-Gesetz (gemäss Vorlage) oder als ein Rheinfall-Entwicklungsgesetz konzipiert werden solle. Ein Kommissionsmitglied erarbeitete alternative Ansätze für den Entwurf des Gesetzes als Rheinfall-Entwicklungsgesetz, welche in der Kommission diskutiert wurden. Insbesondere die Artikel über Zweck sowie Aufgaben und Ziele der Gesellschaft am Anfang des Gesetzes sollten inhaltlich in Anlehnung an die Eignerstrategie angereichert werden. Eine komplette Umstrukturierung des Gesetzes als Rheinfall-Entwicklungsgesetzes war von der Kommission resp. einer Kommissionsmehrheit nicht erwünscht und scheiterte mit 6 : 3 Stimmen. Dafür massgeblich war die Ansicht, dass ein Gesetz geschaffen werden soll, um das Hauptproblem am Rheinfall zu lösen, namentlich ein Organisationsproblem. Im expliziten Einvernehmen der Kommission (mit 8 : 1 Stimmen befürwortet) erarbeitete die Regierung jedoch einen Vorschlag, wie die entsprechenden Bestimmungen ergänzt werden könnten. Diese Ergänzungen des Artikels zu den Aufgaben und Zielen (Art. 3) wurde im Verlauf der Kommissionsarbeit weitestgehend im Sinne des Antragstellers übernommen.

Es wurden zum RMG-Gesetz 25 Anträge gestellt, wobei die Kommission deren 14 zustimmte.

Nachfolgend die Anträge im Einzelnen:

Art. 1 Zweck Rheinfall Managementgesellschaft

¹ ~~Dieses Gesetz regelt die Gründung, Organisation und Tätigkeit der Rheinfall Managementgesellschaft AG.~~ Unter den Namen Rheinfall Managementgesellschaft besteht eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (Art. 762 OR) mit Sitz in Neuhausen am Rheinfall.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 6 : 3 Stimmen ab.

Der Antrag wurde damit begründet, dass dieser Wortlaut logischer sei und weiter vom Wortlaut des Gesetzes zur Gebäudeversicherung abgeleitet sei. Dagegegenghalten wurde, dass dieser Antrag als Bestandteil des Ansatzes des Rheinfallentwicklungsgesetzes zuvor bereits gestellt und abgelehnt wurde.

Art. 2 Abs. 1, 2, 3 und 4 Zweck und Aufgabenerfüllung

¹ Die Gesellschaft bezweckt im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung die Planung, Steuerung, Organisation und Koordination der Aktivitäten auf der Schaffhauser Seite des Rheinfalls.

² Die Gesellschaft orientiert sich bei der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung generell an der ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit und berücksichtigt die Interessen der angrenzenden Gemeinwesen und der Schaffhauser Bevölkerung in angemessener Art und Weise. Insbesondere trägt die Gesellschaft der natürlichen und kulturellen Identität des Rheinfalls als einzigartiges Naturschauspiel und kulturelles Erbe Sorge.

³ Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Entwicklung der Schaffhauser Seite des Rheinfalls im Einklang mit den Klimazielen des Kantons Schaffhausen steht.

⁴ Die Aktivitäten am Rheinfall haben im Einklang mit den geltenden Rahmenbedingungen zu erfolgen, insbesondere dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN).

Die Kommission lehnte den Antrag mit 6 : 3 Stimmen ab.

Der Antrag wurde damit begründet, dass dieser Wortlaut logischer und geeigneter sei. Wesentliche Teile davon entsprächen dem einvernehmlich ausgearbeiteten Vorschlag der Regierung zur Ergänzung des bestehenden Art. 3. Dagegegenghalten wurde, dass mit diesem umfassenden Antrag die Ordnung und der Überblick des Gesetzes resp. dessen Beratung gefährdet wird.

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Gesellschaft wird als gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 762 OR) gegründet. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in ~~Schaffhausen~~ Neuhausen am Rheinfall.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 7 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Hinter dem ursprünglichen Wortlaut des Gesetzes mit Sitz der Gesellschaft in Schaffhausen steckt gemäss der Regierung keine ausführliche Überlegung. Die Kommissionsmehrheit erachtete die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall als Sitz der Gesellschaft für passender.

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Gesellschaft bezweckt **im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung** die Planung, Steuerung, Organisation, **und** Koordination **der Aktivitäten auf und Entwicklung** der Schaffhauser Seite des Rheinfalls.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 6 : 3 Stimmen ab.

Der Antrag wurde damit begründet, der Gesellschaft einen Rahmen geben zu wollen, der ausserdem die Aufgaben der Gesellschaft präzisiere. Dem wurde entgegengehalten, dass sich der Wortlaut anschliessend im Gesetz in ähnlicher Form wiederhole und diese neue Formulierung die Aufgaben der Gesellschaft eher einschränke.

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Gesellschaft bezweckt die Planung, Steuerung, Organisation, Koordination und Entwicklung **der Schaffhauser Seite des der Destination** Rheinfalls.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 7 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Mit diesem Antrag wurde beabsichtigt, die Destination Rheinfall im Gesetz ganzheitlich zu verankern. Im Gesetz wird damit auch eine grössere Offenheit gegenüber dem Kanton Zürich signalisiert, sollte sich dieser zukünftig auch an der RMG beteiligen. Dem entgegnet wurde, dass es anfänglich nur die Schaffhauser Seite betreffe und der Kanton Zürich dies allenfalls missinterpretieren könnte.

Art. 3 Abs. 3

³ Die Gesellschaft kann die Leistungserbringung, insbesondere in den Bereichen Gastronomie, **und** Schifffahrt **und Marketing**, durch die Vergabe an private Anbieter sicherstellen.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 7 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Die mögliche Vergabe von Marketingleistungen soll mit dem Antrag explizit verankert werden.

Art. 3 Abs. 4

⁴ Die Gesellschaft orientiert sich bei der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung generell an der ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit und berücksichtigt die Interessen der angrenzenden Gemeinwesen und der Schaffhauser Bevölkerung in angemessener Art und Weise. Insbesondere trägt die Gesellschaft der natürlichen und kulturellen Identität des Rheinfalls als einzigartiges Naturschauspiel und kulturelles Erbe Sorge.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 7 : 1 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Art. 3 Abs. 5

⁵ Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Entwicklung der Schaffhauser Seite des Rheinfalls im Einklang mit den Klimazielen des Kantons Schaffhausen steht.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 6 : 2 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Art. 3 Abs. 6

⁶ Die Aktivitäten am Rheinfall haben im Einklang mit den geltenden Rahmenbedingungen zu erfolgen, insbesondere dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN).

Die Kommission lehnte den Antrag mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab.

Bei diesen Anträgen zur Ergänzung des Artikels 3 zu den Aufgaben und Zielen handelt es sich um den zuvor erwähnten einvernehmlich erarbeiteten Vorschlag der Regierung. Diese drei Ergänzungen wurden erarbeitet, um die Aufgaben und Ziele der RMG auf Gesetzesstufe ausführlicher und expliziter zu verankern. Die Ergänzungen sind inhaltlich von der Eignerstrategie abgeleitet. Eine Kommissionsmehrheit erachtete die Ergänzungen von Abs. 4 und Abs. 5 als sinnvoll. Dies auch, um der Kommissionsminderheit in ihrem Anliegen entgegenzukommen. Abs. 6 hingegen war nicht mehrheitsfähig. Eine Kommissionmehrheit erachtete es nicht als sinnvoll, das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) zusätzlich im Schaffhauser Gesetz zu verankern. Der Schutzmechanismus des BLN am Rheinfall unterliegt Bundesrecht und gilt damit grundsätzlich und auch ohne zusätzliche Erwähnung. Mit einer solchen Erwähnung hingegen würde das BLN institutionell weiter gestärkt. Eine Mehrheit befürchtet, dass der Denkhorizont zur Entwicklung des Rheinfalls damit unnötig eingeschränkt würde. Eine Kommissionsminderheit hätte diese explizite Erwähnung und Stärkung des BLN begrüsst.

Art. 4

Allgemeiner Antrag: Erhöhung des Aktienkapitals auf 1 Mio. Franken.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 6 : 2 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab.

Art. 4

Allgemeiner Antrag: Aufnahme des Aktienkapitals ins Gesetz (zusätzlich zu den Statuten)

Die Kommission lehnte den Antrag mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab.

Die Diskussion zu diesen beiden allgemeinen Anträgen wurde gleichzeitig geführt. Die Abstimmung erfolgte auf Wunsch eines Kommissionsmitglieds separat. Da die Anträge nicht angenommen wurden, erübrigte sich eine konkrete Ausformulierung. Das Mindeststammkapital beträgt gesetzlich CHF 100'000 (Art. 621 OR). Die Kommissionsmehrheit sah keinen Vorteil darin, das Aktienkapital der RMG darüber hinaus zu erhöhen, da dieses nicht produktiv verwendet werden kann. Die Aufnahme des Aktienkapitals ins Gesetz (zusätzlich zu den Statuten) erachtete eine Kommissionsmehrheit als unnötig einschränkend für die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft.

Art. 4 Abs. 2

² Der Entwurf der Gründungstatuten **sowie deren Abänderung** bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab.

Der Antrag zielt auf eine höhere Mitsprache des Kantonsrats ab. Dagegegenghalten wurde, dass es damit zukünftig eine Rollenvermischung gäbe. Die Änderung der Statuten bedarf der Genehmigung der Aktionäre. Die Aktienrechte werden durch den Regierungsrat wahrgenommen, welcher vor dessen Wahrnehmung wiederum die GPK zu konsultieren hat.

Art. 5 Abs. 1

¹ Die Aktionärsrechte des Kantons werden durch den Regierungsrat ausgeübt **mit Ausnahme von 60 Namenaktien, deren Ausübungsrechte den Mitgliedern des Kantonsrates (1 Aktie pro Ratsmitglied) zustehen.**

Die Kommission lehnte den Antrag mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab.

Der Antrag wurde damit begründet, einerseits die Mitsprache des Kantonsrats zu erhöhen und andererseits die RMG als Volksvermögen zu positionieren. Die Kommissionsmehrheit hält diesen Vorschlag aus administrativen, organisatorischen und prinzipiellen Gründen für falsch.

Art. 5 Abs. 2

² ~~Dem Kanton stehen mehr als die Hälfte der Verwaltungsratssitze zu.~~

Die Kommission stimmte dem Streichungsantrag mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Der Antrag wurde damit begründet, dass dieses Thema besser im Rahmen der Statuten geregelt werden sollte. Dies auch deshalb, um Flexibilität zu wahren und gewisse Redundanzen

zu vermeiden. Aus der Beteiligung mit mindestens drei Vierteln des stimmberechtigten Kapitals⁴ ist der faktisch alleinige Einfluss des Kantons auf die Zusammensetzung des VRs gegeben. Dagegengehalten wurde, dass die konstitutionellen Themen des VRs aus Sicht der Kommissionsminderheit grundsätzlich besser im Gesetz geregelt werden sollten.

Art. 5 Abs. 3

³ Der Regierungsrat ernennt die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons im Verwaltungsrat und beruft sie ab, wobei zwei Mitglieder aus den Reihen des Kantonsrates von diesem zuhanden des Regierungsrates nominiert werden.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Das Thema des Wahlprozederes der Kantonsvertreter (Regierungsrat und Kantonsrat) im VR der RMG wurde an dieser Stelle diskutiert. Die Kommission wehrte sich dabei nicht gegen das Wahlprozedere gemäss dem formulierten Antrag, vielmehr wurde dieses Vorgehen bestätigt. Die Verankerung dessen soll aus Sicht einer Kommissionsmehrheit jedoch nicht im Gesetz erfolgen. Zu unterscheiden ist dabei die Wahl (kann nur durch den Regierungsrat an der GV der RMG erfolgen) von der Nomination (kann durch den Kantonsrat erfolgen).

Art. 6 Abs. 2

² Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung vor, einschliesslich den Vergütungsbericht über die Gehälter in der Geschäftsleitung.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 6 : 3 Stimmen ab.

Der Antrag betrifft erneut nur die Frage, ob der Sachverhalt im RMG-Gesetz festgeschrieben werden soll. In der Beratung hatte sich gezeigt, dass die Gesamtvergütung der GL sowie die höchste Vergütung in jedem Fall ausgewiesen werden wird im Rahmen der Berichterstattung der Gesellschaft. Eine Kommissionsmehrheit erachtete die Ergänzung daher nicht als nötig.

Art. 8 Abs. 1

¹ ~~Die Eignerstrategie, die der Regierungsrat erlässt, legt die mittel- und langfristigen Zielsetzungen für die Gesellschaft fest und regelt die relevanten Vorstellungen betreffend Unternehmensverständnis, Steuerung und Controlling sowie die Anforderungen an den Verwaltungsrat der Gesellschaft.~~ Der Regierungsrat erlässt eine Eignerstrategie, die vom Kantonsrat zu genehmigen ist. Geringfügige Änderungen sind dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen, wesentliche Änderungen unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 6 : 3 Stimmen ab.

⁴ Vgl. Art. 10 Abs. 1 RMG-Gesetz

Die Absicht des Antrags ist eine höhere Mitsprache des Kantonsrats bei der Eignerstrategie. Seitens Regierung wurde an dieser Stelle erneut signalisiert, dass Anliegen des Kantonsrats über Planungserklärungen aufgenommen werden können und sie sich diesen nicht verweigert. Die erste Version der Eignerstrategie wird im Rahmen dieser Vorlage behandelt (inkl. Planungsanträgen der Kommission, siehe unten). Anpassungen der Eignerstrategie würden voraussichtlich wie bei anderen Gesellschaften (z.B. ITSH oder EKS) im Rahmen einer Orientierungsvorlage dem Kantonsrat zur Kenntnis vorgelegt.

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Eignerstrategie, die der Regierungsrat erlässt, legt die mittel- und langfristigen Zielsetzungen für die Gesellschaft fest und regelt die relevanten Vorstellungen betreffend Unternehmensverständnis, Steuerung und Controlling sowie die Anforderungen an den Verwaltungsrat der Gesellschaft. **Anpassungen der Eignerstrategie sind dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme zu bringen.**

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 8 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Mit dieser Ergänzung wird die oben formulierte Absicht gesetzlich verankert.

Art. 8 Abs. 2 (Antrag 1)

² Der Regierungsrat **schliesst kann** eine Leistungsvereinbarung mit der Gesellschaft abschliessen, in der die zu erbringenden Leistungen festgelegt werden.

Art. 8 Abs. 2 (Antrag 2)

~~² Der Regierungsrat kann eine Leistungsvereinbarung mit der Gesellschaft abschliessen, in der die zu erbringenden Leistungen festgelegt werden.~~

Antrag 1 wurde Antrag 2 gegenübergestellt. Antrag 2 obsiegte gegenüber Antrag 1 mit 6 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung.

In der folgenden Abstimmung stimmte die Kommission dem Streichungsantrag von Art. 8 Abs. 2 mit 6 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Aus Sicht der Verwaltung und der Regierung ist es nicht wahrscheinlich, dass eine Leistungsvereinbarung zwischen Regierungsrat und RMG neben Gesetz und Eignerstrategie wirklich noch benötigt wird. Dieser Antrag erwuchs daher aus einem Fehler in der Ausformulierung des Gesetzes. Daher wurde beantragt, aus der «muss»- eine «kann»-Formulierung zu machen, was im Allgemeinen unbestritten gewesen wäre. In der darauffolgenden Diskussion wurde infrage gestellt, welchen Zweck diese Bestimmung mit der Änderung noch erfülle. Eine Mehrheit der Kommission war der Meinung, dass der Regierungsrat und die Gesellschaft grundsätzlich jederzeit eine Leistungsvereinbarung eingehen kann und diese Gesetzesbestimmung damit ohne Wirkung ist.

Art. 8 Abs. 3

³ Die Gesellschaft führt ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen von Gesetz, Eigentümerstrategie und **allfälliger** Leistungsvereinbarung.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 8 Abs. 3 [aus dem Rückkommen]

³ Die Gesellschaft führt ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen von Gesetz, Eigentümerstrategie und allfälliger Leistungsvereinbarung **mit dem Regierungsrat**.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 8 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Indem die allfällige Leistungsvereinbarung zwischen Regierungsrat und RMG optional geworden ist, wurde diese Änderung auch in den folgenden Absätzen redaktionell angepasst. Beim Rückkommen wurde präzisiert, dass es sich hierbei um die Leistungsvereinbarung mit dem Regierungsrat («gegen oben») handelt. Eigene Leistungsvereinbarungen für die Leistungserbringung insbesondere von Gastronomie, Schifffahrt und Marketing («gegen unten») wiederum wird die RMG eigenständig abschliessen können⁵. Diese bilden jedoch nicht den Rahmen.

Art. 9 Abs. 1 (Antrag 1)

¹ Der Kanton bringt im Rahmen der Gründung die für den Betrieb erforderlichen Immobilien als Sacheinlage ein und leistet einen nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrag in Höhe von Fr. 20'000'000, welcher **insbesondere** zur Deckung des aufgeschobenen Unterhalts dieser Immobilien einzusetzen ist.

Art. 9 Abs. 1 (Antrag 2)

¹ Der Kanton bringt im Rahmen der Gründung die für den Betrieb erforderlichen Immobilien als Sacheinlage ein und leistet **für deren Unterhalt und Nutzbarmachung** einen nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrag in Höhe von 20 Mio. Franken, ~~welcher zur Deckung des aufgeschobenen Unterhalts dieser Immobilien einzusetzen ist.~~

Antrag 1 wurde Antrag 2 gegenübergestellt. Antrag 2 obsiegte gegenüber Antrag 1 mit 7 : 2 Stimmen.

In der folgenden Abstimmung stimmte die Kommission dem Antrag 2 mit 7 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Die Diskussion über den geplanten Finanzierungsbeitrag von CHF 20 Mio. an die Gesellschaft wurde ausführlich und mit diversen Anträgen diskutiert. Am Ende kam nur die beiden oben genannten zur Abstimmung. In der ursprünglichen Fassung war der Betrag zweckgebunden für den «aufgeschobenen Unterhalt». Ein Kommissionsmitglied beabsichtigte mit seinem Antrag diese Zweckbindung zu lockern (Antrag 1) und damit der Gesellschaft eine höhere Handlungsfreiheit zu überlassen, um im Rahmen der Vorgaben möglichst eigene Entscheidungen

⁵ Vgl. Art. 3 Abs. 3 RMG-Gesetz

zu treffen. Erwidert wurde dem aus der Kommission, dass der Unterhalt der Immobilien tatsächlich stark in Rücklage sei und die Zweckbindung daher gerechtfertigt sei. Ausserdem müsse gegenüber dem Volk gut begründet sein, wofür dieser Betrag verwendet werde. Aus der Kommission wurde jedoch auch bemängelt, dass die «Deckung des aufgeschobenen Unterhalts» eine zu enge und gewissermassen auch einschränkende Formulierung der Zweckbindung sei. Aus der Diskussion zeigte sich deutlich, dass auch die Entwicklung der Immobilien (im Sinne einer Nutzbarmachung) eine wichtige Verwendung dieser Gelder darstellen solle. Letztlich wurde daher ein entsprechender Wortlaut von der Kommission übernommen, bei dem «Unterhalt» offener formuliert wurde (ohne «aufgeschoben») und die Nutzbarmachung der Immobilien als möglichen Verwendungszweck aufgenommen wurde (Antrag 2).

Art. 9 Abs. 2

² Projektbezogene ~~Finanzierungsbeiträge~~ ~~Darlehen~~ können bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000 vom Regierungsrat gewährt werden sofern die Projekte den Zielen dieses Gesetzes entsprechen.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 8 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Dieser Antrag folgt einer Diskussion über die Einhaltung der Finanzkompetenzen⁶ und den sinnvollen Umgang mit Darlehen, welche die RMG beim Kanton beziehen kann. Diese Änderung stellt klar, dass es sich dabei um Darlehen handelt und die projektbezogenen Finanzierungsbeiträge folglich rückzahlbar sind.

Art. 9 Abs. 3

³ Der Kantonsrat befindetet ~~mit dem Budget~~ abschliessend über Darlehen bis zu einem Betrag von Fr. 15'000'000 gemäss diesem Gesetz, soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 6 : 3 Stimmen zu.

Der Antrag beabsichtigt, dem Prozess eines solchen möglichen Darlehens eine Eigenständigkeit und Flexibilität zu geben. Ohne den Zusatz «mit dem Budget» könnte ein solches Darlehen jederzeit und als eigenständige Vorlage vom Kantonsrat beraten und z.B. von der Kommission für Bau, Verkehr und Energie vorberaten werden. Eine Kommissionsmehrheit erachtete daher die Loslösung vom Budget als sinnvoll. Eine Kommissionsminderheit befürchtete, dass damit die Möglichkeit eines Referendums (anders als beim Budget) verloren ginge. Dem wurde entgegnet, dass es sich um ein Darlehen handelt und nicht um einen à-fonds-perdu Beitrag im Sinne einer Ausgabe. Die RMG könnte ein Darlehen alternativ auch bei einer Bank aufnehmen und dieselbe Ausgabe anders finanzieren.

⁶ Dies insbesondere mit dem Hintergrund der kürzlichen Teilrevision der Verfassung (Vorrang Finanzreferendum vor Gesetzesreferendum, ADS 25-40).

Art. 10 Abs. 2

² Der Regierungsrat kann beschliessen, Aktienanteile, die die gesetzliche Mindestbeteiligung des Kantons gemäss Abs. 1 übersteigen, an inner- oder ausserkantonale Gemeinwesen ~~oder Dritte~~ zu veräussern.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Dieser Antrag war früh angekündigt und an verschiedenen Stellen diskutiert worden. Die Kommission möchte nicht, dass Beteiligungen der Gesellschaft an Private verkauft werden können. Mit dem Antrag wird dieses Anliegen rechtsverbindlich umgesetzt.

Im Allgemeinen wurde zu letzterer Bestimmung (Art. 10 Abs. 2) vertieft abgeklärt, ob die Einhaltung der Finanzkompetenzen mit dieser Kompetenzzuweisung gegeben ist. Die Bestimmung führt nicht zu einem Konflikt mit den Finanzkompetenzen und ist somit zulässig.

Zum Inkrafttreten (Art. 11) resp. zum dort erwähnten obligatorischen Referendum wurde eine kurze Diskussion geführt. Auf Seite 3 des Bericht und Antrags wird beschrieben, dass der Regierungsrat beantragt, das RMG-Gesetz *freiwillig* einer Volksabstimmung zu unterstellen. Dies lehne sich auch an die laufende Teilrevision der Verfassung an bzgl. Vorrang Finanzreferendum vor Gesetzesreferendum (vgl. ADS 25-40). Diese Änderung wurde unterdessen in der Volksabstimmung bestätigt und damit ist die Freiwilligkeit hinfällig. Das RMG-Gesetz untersteht nun *zwingend* der Volksabstimmung. Im Übrigen wird dieses Vorgehen auch nicht bestritten.

3.3. Statuten der RMG

Die Statuten wurden in der Kommissionsarbeit ausführlich beraten. Ein wesentlicher Bestandteil der Statuten betrifft den Verwaltungsrat der Gesellschaft und so auch einige der Anträge zu den Statuten (und folgend zur Eignerstrategie). Die Kommission führte zum wichtigen Thema des Verwaltungsrats zunächst eine von Artikeln und Bestimmungen losgelöste Diskussion. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats wird von allen Beteiligten als zentraler Erfolgsfaktor empfunden. Die richtige Balance dessen Grösse, fachlicher Ausstattung und politischer Vertretung ist entscheidend für den Erfolg. Neben der Neuhauser Frage, vgl. oben zum Bericht und Antrag, kann aus der Diskussion insbesondere festgehalten werden, dass aus Sicht der Kommission alle VR-Mitglieder die fachlichen Qualifikationen erfüllen sollen, d.h. auch die Vertretungen aus Regierungs- und Kantonsrat. Das Nominations- und Wahlprozedere der politischen Vertretungen ist in den Details noch festzulegen, vgl. auch Antrag zu Art. 5 Abs. 3 des RMG-Gesetzes.

Zu den Statuten wurden acht Anträge gestellt, wobei die Kommission deren fünf zustimmte.

Nachfolgend die Anträge im Einzelnen:

Statuten, Art. 1

Unter der Firma Rheinfall Managementgesellschaft AG besteht [...] eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 762 ff. OR **und dem Gesetz über die Rheinfall Managementgesellschaft AG.**

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 8 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Dieser Antrag wurde anschliessend an eine Diskussion im Zusammenhang mit Art. 8 gestellt. Dort wird auf das RMG-Gesetz verwiesen. Die Kommission erachtete es als sinnvoller, den Verweis auf das RMG-Gesetz initial und einmalig in den Statuten zu verankern. Es gilt grundsätzlich und bildet einen Rahmen für die Tätigkeiten der RMG. Zusammen mit der Ergänzung wurde auch das redaktionelle Entfernen dieser Verweise, u.a. in Art. 8, beschlossen.

Statuten, Art. 2 Abs. 1

Die Gesellschaft bezweckt die Planung, Steuerung, Organisation, ~~und~~ Koordination **sowie einer nachhaltigen ausgewogenen und** Entwicklung der Destination Rheinfall.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 6 : 3 Stimmen ab.

Der Antrag beabsichtigt, die nachhaltige ausgewogene Entwicklung zusätzlich in den Statuten zu verankern. Aus Sicht der Kommissionsmehrheit ist dies im RMG-Gesetz bereits ausreichend verankert und Redundanzen seien daher zu verhindern. **Statuten, Art. 3**

Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000 und ist eingeteilt in ~~400~~ **1'000** Namenaktien zu CHF ~~4'000~~ **100**.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 6 : 3 Stimmen ab.

Der Antrag wurde damit begründet, die Flexibilität erhöhen zu wollen. Mit 100 Namenaktien können nur ganze Prozente der RMG besessen und veräussert werden. Mit 1000 Namenaktien könnte das Eigentum an der Gesellschaft in Promille unterteilt werden. Die Kommissionsmehrheit sah darin keinen Nutzen.

Statuten, Art. 17, zweiter Absatz

~~Die Gesellschaft räumt dem Kanton Schaffhausen in Anwendung von Artikel 762 OR das Recht ein, zwei von drei oder sechs von sieben Verwaltungsratssitzen mit seinen Vertretern zu besetzen.~~

Die Kommission stimmte dem Streichungsantrag mit 6 : 1 Stimmen bei 2 Enthaltung zu.

Die Streichung erfolgte primär daher, da der Passus als unnötig resp. im Wortlaut als einschränkend erachtet wurde. Das grundsätzliche Anliegen des Einflusses des Kantons ist sichergestellt, siehe oben in der Begründung der ähnlichen Streichung von Art. 5 Abs. 2 RMG-Gesetz.

Statuten, Art. 17 Abs. 3

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf ~~drei~~ ein Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Mit dieser Änderung wird der Verwaltungsrat jährlich an der GV gewählt resp. bestätigt, was eine höhere Flexibilität bietet.

Statuten, Art. 17 Abs. 3, neuer Absatz

«Zum Zeitpunkt der Wahl darf kein Mitglied des Verwaltungsrats älter als 70 Jahre sein».

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 5 : 4 Stimmen zu.

Mit dieser Ergänzung erhält der VR der RMG eine Altersgrenze. Ein ursprünglicher Antrag forderte eine Altersgrenze von 65 Jahren. Einige Kommissionsmitglieder erachteten eine Altersgrenze grundsätzlich nicht als zielführend und hielten die Zusammensetzung des VR hinsichtlich des Alters für eine Aufgabe des Regierungsrats. Anderen Kommissionsmitglieder begrüßten eine Altersgrenze grundsätzlich, hielten 65 jedoch für zu tief. Zur Diskussion gestellt wurde auch, ob das Mittel das richtige ist, um das Ziel einer ausgewogenen Altersverteilung im VR zu erreichen. Eine Kommissionsmehrheit konnte dem angepassten Antrag auf 70 Jahre zustimmen.

Statuten, Art. 19 Abs. 3

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und ~~,mit Ermächtigung des Präsidenten,~~ auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 6 : 3 Stimmen ab.

Der Antrag wurde damit begründet, dass jedes Mitglied des VRs den vollumfänglichen Zugang zu den entsprechenden Informationen haben soll. Dem entgegnet wurde, dass es sich hierbei um eine Standardformulierung handle, die dazu beitragen soll, die Anfragen an die Geschäftsleitung in einem angemessenen Rahmen zu halten und dass der VR-Präsident die Übersicht behalten kann.

3.4. Eignerstrategie für die RMG

Die Eignerstrategie für die RMG wurde in der Kommissionsarbeit ausführlich beraten. Dies jedoch mit einer gewissen Zurückhaltung und Vorsicht, damit möglichst die richtigen Diskussionen geführt werden. Die RMG-Vorlage ist eine Organisationsvorlage und keine Vorlage zur inhaltlichen Entwicklung des Rheinfalls.

Die Eignerstrategie wird durch den Regierungsrat genehmigt und vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen. Die Regierung zeigte sich offen für eine Diskussion der Eignerstrategie mit Anträgen aus der Kommission. Um diese von den Anträgen zum RMG-Gesetz und den Statuten zu unterscheiden, wurden sie in der Kommissionarbeit als Planungserklärungen deklariert. Auf eine schriftliche Begründung der Planungserklärungen wird im Kommissionsbericht verzichtet. Der Regierungsrat wird die zugestimmten Planungserklärungen – zusammen mit dem Kommissionsbericht – besprechen und anlässlich der 1. Lesung im Kantonsrat bekanntgeben, ob er bereit ist, die Anträge, zusammen mit allfälligen weiteren Planungserklärungen, in die Eignerstrategie aufzunehmen. Die angepasste Eignerstrategie würde dem Kantonsrat noch vor der Volksabstimmung zur Kenntnis gebracht.

Zur Eignerstrategie wurden acht Planungsanträge gestellt, wobei die Kommission deren drei zustimmte.

Nachfolgend die Planungserklärungen im Einzelnen:

Eignerstrategie S. 4, 2.

Die Eignerstrategie dient als Bindeglied zwischen den politischen Zielsetzungen des Regierungsrates **unter Einbezug des Kantonsrats einerseits** und der strategischen und operativen Umsetzung durch die RMG **andererseits**.

Die Kommission lehnte die Planungserklärung mit 6 : 3 Stimmen ab.

Eignerstrategie S. 5, 3.1.1, Messgrössen

Steigerung der ~~D~~durchschnittlichen Verweildauer der Besucherinnen und Besucher.

Die Kommission stimmte der Planungserklärung stillschweigend zu.

Eignerstrategie S. 5, 3.1.2 **Aufwertung und Profitabilität der Schaffhauser Rheinfall-Seite und Ertragssicherung für den Kanton Schaffhausen**

Ziel: Die RGM **sorgt für die Aufwertung der Liegenschaften am Rheinfall und** sichert die Erträge und die Profitabilität der Schaffhauser Seite des Rheinfalls.

Messgrössen:

- Positive Entwicklung der zentralen Kennzahlen der Erfolgsrechnung
- **Mittelfristig a**Angemessener ROI für den Kanton Schaffhausen in Form einer regelmässig ausgeschütteten Dividende.
- **Zustand der Liegenschaften**

Die Kommission stimmte der Planungserklärung einstimmig zu.

Eignerstrategie S. 6, 3.2.1, Messgrößen (Planungsantrag 1)

Zufriedenheit der ~~Schaffhauser Bevölkerung~~ **Einheimischen** mit der Entwicklung der Schaffhauser Seite des Rheinfalls

Eignerstrategie S. 6, 3.2.1, Ziel (Planungsantrag 2)

Die RMG sorgt für eine hohe Aufenthalts-, Dienstleistungs- und Servicequalität, die sowohl den Bedürfnissen der Gäste als auch der ~~Einheimischen~~ **Schaffhauser Bevölkerung** gerecht wird.

Planungserklärung 1 wurde Planungserklärung 2 gegenübergestellt. Planungserklärung 2 obsiegte gegenüber Planungserklärung 1 mit 8 : 1 Stimmen.

In der folgenden Abstimmung stimmte die Kommission der Planungserklärung 2 mit 8 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltungen zu.

Eignerstrategie S. 6, 3.2.3, Messgrößen

Barrierefreier Zugang **im Sinn des Behindertengleichstellungsgesetzes**, wo technisch möglich und wirtschaftlich in einem vernünftigen Rahmen umsetzbar

Die Kommission lehnte die Planungserklärung mit 6 : 3 Stimmen ab.

Eignerstrategie S. 6, 3.2.3, Messgrößen (neuer Punkt)

Zustand der Infrastruktur

Die Kommission lehnte die Planungserklärung mit 6 : 3 Stimmen ab.

Eignerstrategie S. 10, 5.2.2

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis maximal ~~sieben~~ **neun** Mitgliedern.

Die Kommission lehnte die Planungserklärung mit 5 : 3 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Eignerstrategie S. 10, 5.2.2

Zudem kann der Kantonsrat bis zu ~~zwei~~ **drei** Mitglieder aus seinen Reihen in den Verwaltungsrat entsenden.

Die Kommission lehnte die Planungserklärung mit 5 : 3 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

3.5 Keine Veräusserung von Immobilien

Der Kommission war es ein unbestrittenes Anliegen, dass keine Rheinfall-Immobilien oder -Baurechtsgrundstücke veräussert werden können sollen. Nach den Beratungen der Kommission prüfte die Verwaltung, wie dieses Anliegen am besten geregelt werden kann. Die ausgearbeitete Empfehlung der Verwaltung ist, die Veräusserung über den Gesellschaftszweck auszuschliessen, da dieser bei Grundstücksgeschäften überprüft wird. Konkret soll das Wort «veräussern» in Art. 2 Abs. 2 der Statuten gestrichen werden. Diese Umsetzung wurde dabei einem gesetzlichen Vor- oder Rückkaufrecht vorgezogen, weil dieses zeitlich begrenzt wäre und unklar ist, ob eine solche gesetzliche Regelung mit Bundesrecht vereinbar wäre. Auch könne ein gesetzliches Verbot im RMG-Gesetz nicht verhindern, dass eine gutgläubige Drittperson ein Grundstück erwirbt.

Dieser Kommissionsbeschluss sollte anschliessend auf dem Korrespondenzweg gefällt werden. Dabei stellte ein Kommissionsmitglied einen Gegenantrag, dass auch das Wort «belasten» in Art. 2 Abs. 2 der Statuten gestrichen werden soll. Die Kommission wird die konkrete Umsetzung des grundsätzlich unbestrittenen Anliegens demnach in einer wahrscheinlichen zweiten Lesung nochmals aufgreifen.

Darüber hinaus kann Art. 3 Abs. 2 RMG-Gesetz (Aufgaben und Ziele, «Die Gesellschaft erwirbt und *hält* Eigentum an Infrastrukturen und Immobilien [...]») dahingehend interpretiert werden, dass eine Veräusserung der Rheinfall-Immobilien oder -Baurechtsgrundstücken durch die RMG ausgeschlossen ist, insbesondere nicht an Dritte.

4. Würdigung und Schlussabstimmung

Für die gute Vorbereitung der Vorlage und die Begleitung während der Beratung gebührt allen Beteiligten der Regierung, der Verwaltung und von extern ein Dank der Kommission. Der Kommission ist ausserdem zu danken für die konstruktive Beratung.

Die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2026/01 beantragen dem Kantonsrat dem im Anhang beigefügten Entwurf des Gesetzes über die Rheinfall Managementgesellschaft (RMG) und den Gründungstatuten inklusive obiger Änderungen zuzustimmen sowie von der Eigentümerstrategie Kenntnis zu nehmen.

Die Kommission stimmt in der Schlussabstimmung mit 6 : 3 Stimmen zu.

Für die Spezialkommission:

Fabian Bolli (Kommissionspräsident)

Diego Faccani

Matthias Freivogel

Beat Hedinger

Arnold Isliker

Roland Müller

Michael Mundt

Eva Neumann

Hermann Schlatter

Anhänge:

- Anhang 1: RMG-Gesetz (1. Lesung)
- Anhang 2: Gründungsstatuten (1. Lesung)
- Anhang 3: Eignerstrategie (1. Lesung)

Beilage:

- Synopse RMG-Gesetz (1. Lesung)

Kanton Schaffhausen

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

1. Lesung Kantonsrat

Gesetz

über die Rheinfall Managementgesellschaft (RMG-Gesetz)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Rheinfall Managementgesellschaft (RMG-Gesetz) (RMGG)¹⁾
wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Gründung, Organisation und Tätigkeit der Rheinfall Managementgesellschaft AG.

Art. 2 Rechtsform und Sitz

¹ Die Gesellschaft wird als gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 762 OR) gegründet. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Neuhausen am Rheinfall.

¹⁾ SHR ???.???

Art. 3 Aufgaben und Ziele

¹ Die Gesellschaft bezweckt die Planung, Steuerung, Organisation, Koordination und Entwicklung der Destination Rheinfall.

² Die Gesellschaft erwirbt und hält Eigentum an Infrastrukturen und Immobilien, einschliesslich solcher, die ihr bei der Gründung als Sacheinlage übertragen oder ihr später zugeführt werden.

³ Die Gesellschaft kann die Leistungserbringung, insbesondere in den Bereichen Gastronomie, Schifffahrt und Marketing, durch die Vergabe an private Anbieter sicherstellen.

⁴ Die Gesellschaft orientiert sich bei der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung generell an der ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit und berücksichtigt die Interessen der angrenzenden Gemeinwesen und der Schaffhauser Bevölkerung in angemessener Art und Weise. Insbesondere trägt die Gesellschaft der natürlichen und kulturellen Identität des Rheinfalls als einzigartiges Naturschauspiel und kulturelles Erbe Sorge.

⁵ Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Entwicklung der Schaffhauser Seite des Rheinfalls im Einklang mit den Klimazielen des Kantons Schaffhausen steht.

Art. 4 Gründung

¹ Der Kanton übernimmt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und stellt hierfür das in den Statuten festgelegte Grundkapital bereit.

² Der Entwurf der Gründungsstatuten bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Art. 5 Organisation

¹ Die Aktionärsrechte des Kantons werden durch den Regierungsrat ausgeübt.

³ Der Regierungsrat ernennt die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons im Verwaltungsrat und beruft sie ab.

Art. 6 Aufsicht und Kontrolle

¹ Die Aufsicht über die Gesellschaft obliegt dem Regierungsrat.

² Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung vor.

Art. 7 Haushaltsführung und Rechnungslegung

¹ Die wirtschaftliche Steuerung der RMG erfolgt auf Grundlage der Erfolgsrechnung.

² Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richten sich nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 8 Eignerstrategie, Leistungsvereinbarung und Tätigkeiten

¹ Die Eignerstrategie, die der Regierungsrat erlässt, legt die mittel- und langfristigen Zielsetzungen für die Gesellschaft fest und regelt die relevanten Vorstellungen betreffend Unternehmensverständnis, Steuerung und Controlling sowie die Anforderungen an den Verwaltungsrat der Gesellschaft. Anpassungen zur Eignerstrategie sind dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme zu bringen.

³ Die Gesellschaft führt ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen von Gesetz, Eignerstrategie und allfälliger Leistungsvereinbarung mit dem Regierungsrat.

⁴ Eine Gewinnmaximierung zulasten des öffentlichen Interesses ist ausgeschlossen.

Art. 9 Finanzierung

¹ Der Kanton bringt im Rahmen der Gründung die für den Betrieb erforderlichen Immobilien als Sacheinlage ein und leistet für deren Unterhalt und Nutzbarmachung einen nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrag in Höhe von Fr. 20'000'000.

² Projektbezogene Darlehen können bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000 vom Regierungsrat gewährt werden, sofern die Projekte den Zielen dieses Gesetzes entsprechen.

³ Der Kantonsrat befindet abschliessend über Darlehen bis zu einem Betrag von Fr. 15'000'000 gemäss diesem Gesetz, soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist.

Art. 10 Aktionäre und Kapitalstruktur

¹ Der Kanton ist mit mindestens drei Vierteln des stimmberechtigten Kapitals an der Gesellschaft beteiligt.

² Der Regierungsrat kann beschliessen, Aktienanteile, die die gesetzliche Mindestbeteiligung des Kantons gemäss Absatz 1 übersteigen, an inner- oder ausserkantonale Gemeinwesen zu veräussern.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem obligatorischen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

³ Nach Inkrafttreten wird das Gesetz im Amtsblatt veröffentlicht und in die kantonale Gesetzessammlung aufgenommen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Christian Di Ronco

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

STATUTEN

der

Rheinfall Managementgesellschaft AG

mit Sitz in ~~Schaffhausen~~ Neuhausen am Rheinfall

I. Grundlage

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Rheinfall Managementgesellschaft AG

besteht mit Sitz in ~~Schaffhausen~~ Neuhausen am Rheinfall auf unbestimmte Dauer eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 762 ff. OR und dem Gesetz über die Rheinfall Managementgesellschaft (RMG-Gesetz, SHR XY).

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Planung, Steuerung, Organisation, Koordination und Entwicklung der Destination Rheinfall.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Inland errichten und sich an anderen Unternehmen im Inland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen oder diesen zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann im Inland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000 und ist eingeteilt in 100 Namenaktien zu CHF 1'000. Die Aktien sind zu 100 % liberiert.

Artikel 3a - Sacheinlage

Bei der Gründung bringt xxx, folgende Liegenschaften als Sacheinlage ein:

- a) Grundstück Nr. xxx, Grundbuch xxx, bestehend aus xxx;
- b) Grundstück Nr. xxx, Grundbuch xxx, bestehend aus xxx.

Der Gesamtwert der eingebrachten Einlagen beträgt gemäss geprüfter Bewertung CHF xx'xxx'xxxx.

Als Gegenleistung erhält die Einlegerin 100 voll liberierte Namenaktien zu je CHF xxx, gemäss öffentlich beurkundetem Sacheinlagevertrag vom x.x.2026

Artikel 4 – Aktienzertifikate

Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Artikel 5 – Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Artikel 6 – Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 7 – Meldepflicht, Verzeichnis der wirtschaftlich Berechtigten

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).

Unterbleibt diese Meldung, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen. Der Nachweis der rechtzeitigen Meldung obliegt dem Aktionär.

Die Gesellschaft führt ein entsprechendes Verzeichnis. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Artikel 8 – Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann die Übertragung der Namenaktien ~~unter Beachtung des Gesetzes über die Rheinfall Managementgesellschaft AG vom [...]~~ verweigern, wenn die Zusammensetzung des Aktionärskreises den Gesellschaftszweck beeinträchtigt oder der Einfluss der öffentlichen Hand (Kanton, Gemeinden) auf die Gesellschaft nicht gewährleistet ist.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung zudem ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 9 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 10 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen über mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.

Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 11 – Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Art. 12 – Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 13 – virtuelle Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 14 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Artikel 15 – Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.

Artikel 16 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
14. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat

Artikel 17 – Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus fünf oder mehreren Mitgliedern.

~~Die Gesellschaft räumt dem Kanton Schaffhausen in Anwendung von Art. 762 OR das Recht ein, zwei von drei oder sechs von sieben Verwaltungsratssitzen mit seinen Vertretern zu besetzen.~~

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf ~~drei~~ **ein** Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

In den Verwaltungsrat wählbar sind Personen, die im Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei, so ist zur Vornahme von Ersatzwahlen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, sofern nicht innerhalb zweier Monate die ordentliche Generalversammlung stattfindet.

Der Verwaltungsratspräsident wird von der Generalversammlung gewählt. Fallen der Präsident als auch ein allfälliger Vizepräsident des Verwaltungsrates während ihrer Amtszeit aus, ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder zum Vertreter ad interim bis zur nächsten Generalversammlung.

Vorbehältlich der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann einen Sekretär bezeichnen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

Artikel 18 – Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 19 – Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 20 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 21 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen (Geschäftsleitung).

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.

C. Revisionsstelle

Artikel 22 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse gemäss Art. 9 Ziff. 3 bis 6 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 23 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Art. 22 der Statuten.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 24 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere den Art. 957 ff., zu erstellen.

Artikel 25 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Artikel 26 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

V. Benachrichtigung

Artikel 27 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

~~Schaffhausen~~ Neuhausen am Rheinfall,

[Der Gründer / Die Gründerin oder Der / Die Vorsitzende der a.o. Generalversammlung]

.....
(Vorname, Name)

Beglaubigung

Die unterzeichnete Urkundsperson bescheinigt, dass es sich bei den vorliegenden Statuten um die vollständigen, gültigen Statuten der heute gegründeten Rheinfall Managementgesellschaft AG, in ~~Schaffhausen~~ Neuhausen am Rheinfall, handelt.

Schaffhausen,

Handelsregisteramt Schaffhausen

.....
..., Urkundsperson



Kanton Schaffhausen:

Eignerstrategie
für die RMG (Rheinfall Managementgesell-
schaft AG)

Verabschiedet vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 16. Dezember 2025

Inhalt

1.	Grundlagen	4
1.1	Zweck der Eignerstrategie	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
2.	Einordnung der Eignerstrategie als Führungsinstrument des Regierungsrates.....	4
3.	Zielsetzungen des Kantons Schaffhausen in Bezug auf die RMG	5
3.1	Wirtschaftliche Ziele	5
3.1.1	Wertschöpfung der Schaffhauser Seite des Rheinfalls	5
3.1.2	Aufwertung und Profitabilität der Schaffhauser Rheinfall-Seite und Ertragssicherung für den Kanton Schaffhausen	5
3.1.3	Regionale Wertschöpfung	5
3.2	Soziale und gesellschaftliche Ziele	6
3.2.1	Aufwertung der Aufenthaltsqualität.....	6
3.2.2	Image und Ausstrahlung der Schaffhauser Seite des Rheinfalls	6
3.2.3	Zugang zum Rheinfall	6
3.2.4	Kommunikation	6
3.3	Ökologische Ziele.....	7
3.3.1	Bewahrung der natürlichen und kulturellen Authentizität des Rheinfalls	7
3.3.2	Ökologisch nachhaltige Entwicklung	7
3.3.3	Relevante Rahmenbedingungen	7
4.	Grundlagen zum Unternehmensverständnis der RMG	7
4.1	Rolle und Kernaufgaben der RMG	7
4.2	Netzwerk an Partnern und externen Ressourcen	8
4.3	Weitere Eckwerte des Unternehmensverständnisses.....	8
4.3.1	Ergebnisorientierung	8
4.3.2	Verantwortung gegenüber Anspruchsgruppen	8
4.3.3	Innovationsorientierung	8
4.3.4	Wachstum	8
4.3.5	Finanzierung	8
4.3.6	Risikopolitik	9
5.	Steuerung und Controlling	9
5.1	Berichterstattung und Controlling	9
5.1.1	Allgemeine Grundsätze zur Berichterstattung.....	9
5.1.2	Ausserordentliche Zwischenberichte	9
5.2	Strategisches Organe.....	9

5.2.1	Wahl und Entlassung des Verwaltungsrats	9
5.2.2	Zusammensetzung des Verwaltungsrats.....	10
5.2.3	Aufgaben des Verwaltungsrates der RMG	10
5.2.4	Ausstandsregelungen.....	10
6.	Schlussbestimmungen	10
6.1	Periodische Überprüfung.....	10
6.2	Integrierende Bestandteile.....	10
6.3	Inkrafttreten	10
Anhang 1: Anforderungsprofil für den Verwaltungsrat der RMG		11
1.	Anforderungen an das einzelne VR-Mitglied.....	11
1.1	Fachliche Kompetenzen	11
1.2	Persönliche Kompetenzen.....	11
1.3	Unabhängigkeit	12
2.	Anforderungen an den Verwaltungsrat als Gesamtheit.....	12
3.	Zusätzliche Anforderungen an das Präsidium des Verwaltungsrats	12
3.1	Fachliche Kompetenzen	12
3.2	Persönliche Kompetenzen.....	13
Anhang 2: Entschädigung des Verwaltungsrats		14

1. Grundlagen

1.1 Zweck der Eignerstrategie

Die Eignerstrategie legt die Erwartungen und Vorgaben des Kantons Schaffhausen als Hauptaktionär an die Rheinfall Managementgesellschaft AG (RMG) fest. Sie dient als Orientierung für die Unternehmensführung, um die strategischen Ziele des Kantons hinsichtlich der nachhaltigen Entwicklung der Schaffhauser Seite des Rheinfalls zu unterstützen. Der Fokus liegt auf einer ausgewogenen Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Interessen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Eignerstrategie wird vom Regierungsrat als Aufsichtsbehörde gestützt auf das Gesetz über die Rheinfall Managementgesellschaft (RMG-Gesetz) erlassen. Sie ergänzt und präzisiert den Zweckartikel in den Statuten der RMG.

Die Eignerstrategie wird überdies auch auf das Schweizerische Obligationenrecht und insbesondere das Aktienrecht (Art. 762 ff. OR) gestützt. Damit wird sichergestellt, dass die Unternehmensstrategie und die operative Leitung durch Fachleute unter Berücksichtigung der Eignerstrategie, aber ohne politisches Eingreifen ins Tagesgeschäft erfolgen kann.

Neben der Festlegung der Eignerstrategie nimmt der Regierungsrat die Rechte als Aktionärin im Rahmen der aktienrechtlichen Kompetenzen der Generalversammlung wahr, insbesondere durch:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- die Wahl des Verwaltungsrates;
- die Genehmigung des Geschäftsberichtes;
- die Entlastung des Verwaltungsrates;
- Wahl der Revisionsstelle;
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

2. Einordnung der Eignerstrategie als Führungsinstrument des Regierungsrates

Die Eignerstrategie dient als Bindeglied zwischen den politischen Zielsetzungen des Regierungsrates und der strategischen und operativen Umsetzung durch die RMG. Sie definiert die Leitplanken für die Strategie, während strategische Entscheidungen in der Verantwortung der RMG liegen. Eine klare Rollenverteilung zwischen Regierungsrat und Verwaltungsrat der RMG gewährleistet Effizienz und Effektivität in der Zusammenarbeit. Dem Anspruch von «Good Governance» soll entsprochen werden.

3. Zielsetzungen des Kantons Schaffhausen in Bezug auf die RMG

3.1 Wirtschaftliche Ziele

3.1.1 Wertschöpfung der Schaffhauser Seite des Rheinfalls

Ziel:

- Die RMG steigert die Wertschöpfung der Schaffhauser Seite des Rheinfalls, indem sie saisonale, touristische und wirtschaftliche Potenziale optimal ausschöpft.

Messgrössen:

- Saisonverlängerung auf 300 Tage pro Jahr
- **Steigerung der durchschnittlichen Verweildauer der Besucher**
- Erhöhung der Ausgaben pro **Besucher Gast**
- Entwicklung von Zusatzangeboten, die zu einer höheren Wertschöpfung führen

Rahmenbedingung: Angestrebt wird ein qualitatives Wachstum, keine generelle Erhöhung der Besucherfrequenzen und kein weiterer Ausbau der «Peak-Zeiten».

3.1.2 **Aufwertung und Profitabilität der Schaffhauser Rheinfall-Seite und Ertragssicherung für den Kanton Schaffhausen**

Ziel:

- Die RMG **sichert** sorgt für die **Aufwertung der Liegenschaften am Rheinfall und sichert** die Erträge und die Profitabilität der Schaffhauser Seite des Rheinfalls.

Messgrössen:

- Positive Entwicklung der zentralen Kennzahlen der Erfolgsrechnung.
- **Zustand der Liegenschaften**
- **Mittelfristig:** Angemessener ROI (Return on Investment) für den Kanton Schaffhausen in Form einer regelmässig ausgeschütteten Dividende.

3.1.3 Regionale Wertschöpfung

Ziel:

- Die RMG trägt aktiv zur Schaffung von regionaler Wertschöpfung bei, insbesondere durch die Kooperation mit lokalen und regionalen Partnern und Kooperationen in der Vermarktung

Messgrössen:

- Einbindung lokaler und regionaler Partner, Produkte und Dienstleistungen ins touristischen Angebot der Schaffhauser Seite des Rheinfalls.
- Periodische Wertschöpfungsstudien, die den wirtschaftlichen Beitrag der Schaffhauser Seite des Rheinfalls dokumentieren.
- Enge Zusammenarbeit mit der kantonalen Tourismusorganisation.

3.2 Soziale und gesellschaftliche Ziele

3.2.1 Aufwertung der Aufenthaltsqualität

Ziel:

- Die RMG sorgt für eine hohe Aufenthalts-, Dienstleistungs- und Servicequalität, die sowohl den Bedürfnissen der Gäste als auch der **Einheimischen Schaffhauser Bevölkerung** gerecht wird.

Messgrössen:

- Zufriedenheit der Schaffhauser Bevölkerung mit der Entwicklung der Schaffhauser Seite des Rheinfalls.
- Besucherfeedback zu infrastrukturellen und Service-Aspekten.

3.2.2 Image und Ausstrahlung der Schaffhauser Seite des Rheinfalls

Ziel:

- Die RMG gewährleistet, dass die Schaffhauser Seite des Rheinfalls als Aushängeschild des schweizerischen Tourismus und des Kantons Schaffhausen wahrgenommen wird bzw. erlebt werden kann.

Messgrössen:

- Medienpräsenz und öffentliche Wahrnehmung.
- Kundenbefragungen unter nationalen und internationalen Besuchern.
- Rankings, Auszeichnungen, Rückmeldungen aus Besucherbefragungen.

3.2.3 Zugang zum Rheinfall

Ziel:

- Die RMG gewährleistet, dass der Zugang zur Schaffhauser Seite des Rheinfalls für alle Besucher barrierefrei und kostenlos ist.

Messgrössen:

- Barrierefreier Zugang, wo technisch möglich und wirtschaftlich in einem vernünftigen Rahmen umsetzbar
- Kostenloser Zugang auf das Areal

3.2.4 Kommunikation

Ziele:

- Die RMG sorgt für eine transparente, zielgerichtete Kommunikation sowohl nach innen (mit Anspruchsgruppen) als auch nach außen (mit der Öffentlichkeit).
- Die RMG stärkt die positive Wahrnehmung der Schaffhauser Seite des Rheinfalls in der Schaffhauser Öffentlichkeit und bei externen Anspruchsgruppen.

Messgrössen:

- Rückmeldungen der zentralen Anspruchsgruppen.

- Regelmässige Kommunikationsmassnahmen betreffend prioritäre Anspruchsgruppen.

3.3 Ökologische Ziele

3.3.1 Bewahrung der natürlichen und kulturellen Authentizität des Rheinfalls

Ziel:

- Die RMG sorgt für die Bewahrung und den Schutz der natürlichen und kulturellen Identität des Rheinfalls als einzigartiges Naturschauspiel und kulturelles Erbe.

Messgrößen:

- Angemessene Sensibilität und Berücksichtigung der natürlichen und kulturellen Identität im Entwicklungsprozess der Schaffhauser Seite des Rheinfalls.
- Stärkung des Besucherbewusstseins für den Erhalt des kulturellen und natürlichen Erbes.

3.3.2 Ökologisch nachhaltige Entwicklung

Ziel:

- Die RMG stellt sicher, dass die Entwicklung der Schaffhauser Seite des Rheinfalls im Einklang mit der Klimastrategie des Kantons Schaffhausen bzw. der Klimaziele des Regierungsrates steht.

Messgrößen:

- Reduktion des CO₂-Ausstoßes durch nachhaltige Energie- und Ressourcennutzung.
- Anteil nachhaltiger, umweltfreundlicher Transportmöglichkeiten.

3.3.3 Relevante Rahmenbedingungen

Die Aktivitäten am Rheinfall erfolgen im Einklang mit den relevanten, geltenden Rahmenbedingungen. Es sind dies:

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN).
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS und Ortsbildschutz.
- Leitfaden Landschaft Rheinfall (Baudepartement des Kantons Schaffhausen/Planungs- und Naturschutzamt, 2018).

4. Grundlagen zum Unternehmensverständnis der RMG

4.1 Rolle und Kernaufgaben der RMG

Die RMG verantwortet die strategische Planung, Steuerung, Organisation, Koordination und Weiterentwicklung der Schaffhauser Seite des Rheinfalls im Auftrag des Kantons Schaffhausen. Sie übernimmt die Auswahl und Steuerung privatrechtlicher Unternehmen bzw. öffentlicher Leistungserbringer, die den operativen Betrieb sicherstellen. Kernaufgaben der RMG umfassen:

- Strategische Entwicklung der Schaffhauser Seite des Rheinfalls bzw. des dazugehörigen Immobilienportfolios.
- Sicherung der Erträge aus der Schaffhauser Seite des Rheinfalls für den Kanton Schaffhausen.
- Nachhaltige Entwicklung der natürlichen und baulichen Ressourcen.
- Koordination der Anspruchsgruppen und Kommunikation.
- Auswahl, Führung und Controlling der Angebotsbetreiber bzw. Leistungserbringer.

4.2 Netzwerk an Partnern und externen Ressourcen

Die RMG bindet bei Bedarf gezielt externe Fachkräfte in den Bereichen Projektmanagement, Bau- und Immobilienmanagement, Arealentwicklung, Gastronomie, Hotellerie, strategisches Management, Vermarktung oder aus weiteren benötigten Themenbereichen ein.

4.3 Weitere Eckwerte des Unternehmensverständnisses¹

4.3.1 Ergebnisorientierung

Die RMG ist verpflichtet, messbare Ziele zu definieren und ihre Fortschritte regelmäßig zu überprüfen. Dies umfasst insbesondere Kennzahlen zu Besucherzahlen, Wertschöpfung und Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Steuerung und Kommunikation genutzt werden.

4.3.2 Verantwortung gegenüber Anspruchsgruppen

Die Interessen der prioritären Anspruchsgruppen sind aktiv zu berücksichtigen. Die RMG soll dabei als integrative Plattform agieren, um verschiedene Perspektiven zusammenzuführen.

4.3.3 Innovationsorientierung

Die RMG ist angehalten, innovative Ansätze zu verfolgen und pro-aktiv neue Technologien und Konzepte zu prüfen, welche die Entwicklung der Schaffhauser Seite des Rheinfalls stärken. Pilotprojekte und Experimente sollen aktiv gefördert werden.

4.3.4 Wachstum

Der Fokus liegt auf qualitativem Wachstum, das im Einklang mit den ökologischen und sozialen Zielsetzungen steht. Wachstum soll primär in den saisonalen Randzeiten erfolgen und nicht während den «Peak-Zeiten». Ein einseitiger Fokus auf «Kommerzialisierung» ist zwingend zu vermeiden (keine «Disneylandisierung»).

4.3.5 Finanzierung

Basis für die Geschäfts- und Entwicklungstätigkeit der RMG ist ein längerfristiger Finanz- und Investitionsplan. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind effizient und zielgerichtet einzusetzen. Seitens des Kanton Schaffhausen sind «à fonds perdu-Beiträge» und / oder weitere Finanzierungen von Investitionen in Immobilien und Areal je nach Situation fallweise denkbar.

¹ Diese Präzisierungen orientieren sich an den «Zielsetzungen des Kanton Schaffhausen» mit Bezug auf die RMG (vgl. Kapitel 3)

4.3.6 Risikopolitik

Die RMG implementiert ein proaktives Risikomanagement, das potenzielle Gefahren frühzeitig erkennt und Gegenmaßnahmen definiert.

5. Steuerung und Controlling

5.1 Berichterstattung und Controlling

5.1.1 Allgemeine Grundsätze zur Berichterstattung

Die RMG hat dem Regierungsrat jährlich einen Geschäftsbericht inklusive Jahresrechnung vorzulegen.

Zusätzlich finden jährliche strategische Führungsgespräche zwischen dem Verwaltungsrat der RMG und dem Regierungsrat statt. Diese dienen der Überprüfung der Zielerreichung sowie der Anpassung der strategischen Prioritäten der RMG.

Die RMG hat die Protokolle der VR-Sitzungen unaufgefordert den Vorstehern des Baudepartementes bzw. des Volkswirtschaftsdepartementes zur vertraulichen Kenntnisnahme vorzulegen.

5.1.2 Ausserordentliche Zwischenberichte

Der Verwaltungsrat der RMG ist verpflichtet die Vorsteher des Baudepartementes bzw. des Volkswirtschaftsdepartementes bei Vorliegen von ausserordentlichen Vorkommnissen, die wesentlichen Einfluss auf die Schaffhauser Seite des Rheinfalls haben können, umgehend zu informieren.

Der Verwaltungsrat der RMG informiert den Regierungsrat ausserdem über wichtige Entscheide, Veränderungen und Vorkommnisse, bevor sie öffentlich kommuniziert werden. Dies gilt insbesondere, wenn mit erheblichen Auswirkungen auf die öffentliche und politische Meinung oder die Finanzsituation der RMG gerechnet wird.

5.2 Strategisches Organe

5.2.1 Wahl und Entlassung des Verwaltungsrats

Die Wahl und Entlassung der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt durch den Regierungsrat. Dabei wird ein professioneller Auswahlprozess sichergestellt, der auf objektiven Kriterien wie Fachkompetenz, Erfahrung und persönlicher Integrität basiert. Ziel ist es, ein ausgewogenes Gremium zu schaffen, das die strategischen Herausforderungen kompetent bewältigen kann.²

² Vgl. «Anhang 1» zum «Anforderungsprofil für den Verwaltungsrat der RMG»

5.2.2 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis maximal sieben Mitgliedern. Er setzt sich so zusammen, dass die für die RMG erforderlichen Fachkompetenzen in den Bereichen Finanzen, Marketing, Tourismus, Immobilien und Recht angemessen vertreten sind und eine ganzheitliche Steuerung gewährleistet ist.

Ein Mitglied des Regierungsrates nimmt Einsitz im Verwaltungsrat. Zudem kann der Kantonsrat bis zu zwei Mitglieder aus seinen Reihen in den Verwaltungsrat entsenden. Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der Qualifikationsanforderungen gemäss Anhang 1. Die Entsendung erfolgt im Rahmen der vom Regierungsrat vorzunehmenden Wahl des Verwaltungsrats.

5.2.3 Aufgaben des Verwaltungsrates der RMG

Der Verwaltungsrat übernimmt die aktienrechtlichen Aufgaben nach OR 716a.

5.2.4 Ausstandsregelungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben allfällige Interessenskonflikte im Zusammenhang mit Geschäften der RMG gegenüber dem Verwaltungsrat offenzulegen. Der Verwaltungsrat entscheidet, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist oder nicht.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Periodische Überprüfung

Die Eignerstrategie ist vom Regierungsrat periodisch, mindestens jedoch zu Beginn der Legislatur auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Verwaltungsrat der RMG eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält sie eine Vorgabe für nicht oder nicht mehr umsetzbar, so hat er dem Regierungsrat entsprechende Änderungen der Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

6.2 Integrierende Bestandteile

Die Anhänge 1 und 2 zur Eignerstrategie sind integrierende Bestandteile dieses Dokuments.

6.3 Inkrafttreten

Diese Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat am 16. Dezember 2025 verabschiedet und tritt unmittelbar nach der Gründung der RMG in Kraft.

Anhang 1: Anforderungsprofil für den Verwaltungsrat der RMG

Der Regierungsrat legt das nachfolgende spezifische Anforderungsprofil für die Mitglieder des Verwaltungsrats der RMG fest. Das Anforderungsprofil regelt abschliessend die Anforderungen an die einzelnen VR-Mitglieder, an den Verwaltungsrat als Gesamtgremium und an den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsrats.

1. Anforderungen an das einzelne VR-Mitglied

1.1 Fachliche Kompetenzen

Das einzelne VR-Mitglied soll mehrere der untenstehenden Kompetenzen aufweisen. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist darauf hinzuwirken, dass alle Kompetenzen gehörend vertreten sind.

Strategie & Führung	– Erfahrung in der Entwicklung, Beurteilung und Durchsetzung von Unternehmensstrategien im öffentlichen Bereich oder in der Privatwirtschaft. – Konzeptionelles und innovatives Denkvermögen. – Erfahrung in der Führung oder in einem Stab eines Unternehmens, eines öffentlichen Betriebs oder der öffentlichen Verwaltung. – Erfahrung im Umgang mit Anspruchsgruppen
Risikobeurteilung	– Erfahrung und Kenntnisse in der Risikobeurteilung von strategischen Entscheidungen. – Fähigkeit, gesamtheitlich und vernetzt zu denken und eine Lage umfassend zu beurteilen. – Fähigkeit, Risiken vorausschauend zu beurteilen und adäquat zu steuern.
Interessen und Kenntnisse des Kantons	– Kenntnis der Eignerstrategie des Kantons und Identifikation damit
Betriebswirtschaftliche Kenntnisse	– Gute Kenntnisse der finanzwirtschaftlichen Aspekte, der Problemstellungen eines Unternehmens sowie der Aufgaben des Managements.
Branchenkenntnisse	Die einzelnen Verwaltungsräte bringen spezifische, benötigte Kompetenzen ein («nicht jeder muss alles können») – Kenntnisse und Erfahrungen in der Tourismusbranche (Hotellerie, Gastronomie, Schifffahrt, Destinationsentwicklung und -vermarktung) – Kenntnisse und Erfahrungen im Areal- und Immobilienmanagement – Kenntnisse und Erfahrungen mit Public-Private-Partnerships – Kenntnisse im Bereich Finanzen, Controlling und Risikomanagement.

1.2 Persönliche Kompetenzen

Das einzelne VR-Mitglied weist folgende persönlichen Kompetenzen auf:

– Teamfähigkeit – Entscheidkraft – Integrität	– Sozialkompetenz – Kommunikationsfähigkeit – Konfliktfähigkeit	– Zeitliche Verfügbarkeit
---	---	---

1.3 Unabhängigkeit

Beim einzelnen VR-Mitglied dürfen keine finanziellen, personellen und materiellen Interessenskonflikte oder Abhängigkeiten vorliegen, welche eine unabhängige Meinungsbildung beeinträchtigen.

Jedes VR-Mitglied hat allfällige weitere Mandate in der strategischen Führungsebene von anderen Unternehmen umgehend dem ganzen Verwaltungsrat offenzulegen.

2. Anforderungen an den Verwaltungsrat als Gesamtheit

In seiner Gesamtheit ist der Verwaltungsrat ausgewogen zusammengesetzt und verfügt gemeinsam über folgende Kompetenzen:

Interdisziplinäre Zusammensetzung	– Kompetenzen in strategischer Führung, Finanzen, Risk Management, Compliance, HR, IT, Digitalisierung und Politik sind vorhanden. – Fähigkeit, eine Gesamtschau zu entwickeln.
Branchenkenntnisse	– Kenntnisse und Erfahrungen in der Tourismusbranche (Hotellerie, Gastronomie, Schifffahrt, Destinationsentwicklung und -vermarktung) – Kenntnisse und Erfahrungen im Areal- und Immobilienmanagement – Kenntnisse und Erfahrungen mit Public-Private-Partnerships – Kenntnisse im Bereich Finanzen, Controlling und Risikomanagement.
Kenntnisse im Bereich Unternehmenskommunikation	– Kenntnisse in der Unternehmenskommunikation in einem öffentlichen Unternehmen bzw. in einem politisch sensiblen Umfeld mit vielfältigen Anspruchsgruppen.
Bezug zu kantonalen Aufgaben	– Kenntnisse der relevanten kantonalen Politik. – Verankerung und Akzeptanz im Kanton Schaffhausen

3. Zusätzliche Anforderungen an das Präsidium des Verwaltungsrats

3.1 Fachliche Kompetenzen

Integrative Persönlichkeit	– Fähigkeit, einen kompetenten Verwaltungsrat als Team zu führen – Wille und Fähigkeit zu konstruktiver Zusammenarbeit und guter Kommunikation gegenüber dem Verwaltungsrat, den Leistungserbringern, den Anspruchsgruppen und dem Regierungsrat.
Strategische Gesamtschau	– Fähigkeit, strategische Chancen und Risiken zu erkennen, zu benennen und zu beurteilen.
Breite Führungs- und Managementenerfahrung	– Fähigkeit, Transformationsprozesse zu gestalten – Fähigkeit, das Unternehmen optimal an exogene Veränderungen anzupassen
Repräsentation	– Fähigkeit, als Repräsentant/-in des Verwaltungsrats Auftritte vor Anspruchsgruppen und in der Öffentlichkeit zu bestreiten.

3.2 Persönliche Kompetenzen

Entschlusskraft	– Hohes Durchsetzungsvermögen auch in schwierigen Situationen
Identifikation mit der Eignerstrategie	– Identifikation mit den grundlegenden Eigentümerinteressen des Kantons
Verfügbarkeit	– Eine den Bedürfnissen der RMG angemessene Verfügbarkeit, insbesondere in Umbruch- und Krisensituationen.

Anhang 2: Entschädigung des Verwaltungsrats

Die Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrats der RMG werden vom Verwaltungsrat festgelegt, dürfen aber die folgenden Beträge nicht überschreiten:

		CHF
Fixum pro Jahr	Präsidium	26'000
	Vizepräsidium	10'000
	Übrige Mitglieder	8'000
Sitzungsgeld	Halbtägige Sitzung	400
	Ganztägige Sitzung	800

Gemäss § 4 des Dekrets über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 18. Februar 2008 (SHR 181.110) darf ein Mitglied des Regierungsrates dem Verwaltungsrat der RMG nur angehören, wenn es die Interessen des Kantons als geboten erscheinen lassen. Zudem sind in einem solchen Falle die entsprechenden festen Entschädigungen und Sitzungsgelder von diesem Mitglied der Regierung dem Kanton abzuliefern.

Synopse

Gesetz über die Rheinfall Managementgesellschaft (RMG-Gesetz)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: ???.

Geändert: –

Aufgehoben: –

Entwurf	1. Lesung Kantonsrat
	Gesetz über die Rheinfall Managementgesellschaft (RMG-Gesetz)
	<i>Der Kantonsrat Schaffhausen, beschliesst:</i>
	I.
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt die Gründung, Organisation und Tätigkeit der Rheinfall Managementgesellschaft AG.	
Art. 2 Rechtsform und Sitz ¹ Die Gesellschaft wird als gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 762 OR) gegründet. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Schaffhausen.	¹ Die Gesellschaft wird als gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 762 OR) gegründet. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Schaffhausen <u>Neuhausen am Rheinfall</u> .
Art. 3 Aufgaben und Ziele ¹ Die Gesellschaft bezweckt die Planung, Steuerung, Organisation, Koordination und Entwicklung der Schaffhauser Seite des Rheinfalls.	¹ Die Gesellschaft bezweckt die Planung, Steuerung, Organisation, Koordination und Entwicklung der Schaffhauser Seite des Rheinfalls <u>Destination Rheinfall</u> .

Entwurf	1. Lesung Kantonsrat
² Die Gesellschaft erwirbt und hält Eigentum an Infrastrukturen und Immobilien, einschliesslich solcher, die ihr bei der Gründung als Sacheinlage übertragen oder ihr später zugeführt werden. ³ Die Gesellschaft kann die Leistungserbringung, insbesondere in den Bereichen Gastronomie und Schifffahrt, durch die Vergabe an private Anbieter sicherstellen.	³ Die Gesellschaft kann die Leistungserbringung, insbesondere in den Bereichen Gastronomie, <u>Schifffahrt</u> und Schifffahrt<u>Marketing</u>, durch die Vergabe an private Anbieter sicherstellen. ⁴ Die Gesellschaft orientiert sich bei der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung generell an der ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit und berücksichtigt die Interessen der angrenzenden Gemeinwesen und der Schaffhauser Bevölkerung in angemessener Art und Weise. Insbesondere trägt die Gesellschaft der natürlichen und kulturellen Identität des Rheinfalls als einzigartiges Naturschauspiel und kulturelles Erbe Sorge. ⁵ Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Entwicklung der Schaffhauser Seite des Rheinfalls im Einklang mit den Klimazielen des Kantons Schaffhausen steht.
Art. 4 Gründung ¹ Der Kanton übernimmt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und stellt hierfür das in den Statuten festgelegte Grundkapital bereit. ² Der Entwurf der Gründungsstatuten bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.	
Art. 5 Organisation ¹ Die Aktionärsrechte des Kantons werden durch den Regierungsrat ausgeübt. ² Dem Kanton stehen mehr als die Hälfte der Verwaltungsratssitze zu. ³ Der Regierungsrat ernennt die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons im Verwaltungsrat und beruft sie ab.	² <i>Gelöscht.</i>

Entwurf	1. Lesung Kantonsrat
Art. 6 Aufsicht und Kontrolle ¹ Die Aufsicht über die Gesellschaft obliegt dem Regierungsrat. ² Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung vor.	
Art. 7 Haushaltsführung und Rechnungslegung ¹ Die wirtschaftliche Steuerung der RMG erfolgt auf Grundlage der Erfolgsrechnung. ² Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richten sich nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.	
Art. 8 Eignerstrategie, Leistungsvereinbarung und Tätigkeiten ¹ Die Eignerstrategie, die der Regierungsrat erlässt, legt die mittel- und langfristigen Zielsetzungen für die Gesellschaft fest und regelt die relevanten Vorstellungen betreffend Unternehmensverständnis, Steuerung und Controlling sowie die Anforderungen an den Verwaltungsrat der Gesellschaft. ² Der Regierungsrat schliesst eine Leistungsvereinbarung mit der Gesellschaft, in der die zu erbringenden Leistungen festgelegt werden. ³ Die Gesellschaft führt ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen von Gesetz, Eignerstrategie und Leistungsvereinbarung. ⁴ Eine Gewinnmaximierung zulasten des öffentlichen Interesses ist ausgeschlossen.	¹ Die Eignerstrategie, die der Regierungsrat erlässt, legt die mittel- und langfristigen Zielsetzungen für die Gesellschaft fest und regelt die relevanten Vorstellungen betreffend Unternehmensverständnis, Steuerung und Controlling sowie die Anforderungen an den Verwaltungsrat der Gesellschaft. <u>Anpassungen zur Eignerstrategie sind dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme zu bringen.</u> ² <i>Gelöscht.</i> ³ Die Gesellschaft führt ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen von Gesetz, Eignerstrategie und <u>allfälliger Leistungsvereinbarung mit dem Regierungsrat.</u>
Art. 9 Finanzierung	

Entwurf	1. Lesung Kantonsrat
¹ Der Kanton bringt im Rahmen der Gründung die für den Betrieb erforderlichen Immobilien als Sacheinlage ein und leistet einen nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrag in Höhe von Fr. 20'000'000, welcher zur Deckung des aufgeschobenen Unterhalts dieser Immobilien einzusetzen ist. ² Projektbezogene Finanzierungsbeiträge können bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000 vom Regierungsrat gewährt werden, sofern die Projekte den Zielen dieses Gesetzes entsprechen. ³ Der Kantonsrat befindet mit dem Budget abschliessend über Darlehen bis zu einem Betrag von Fr. 15'000'000 gemäss diesem Gesetz, soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist.	¹ Der Kanton bringt im Rahmen der Gründung die für den Betrieb erforderlichen Immobilien als Sacheinlage ein und leistet <u>für deren Unterhalt und Nutzbarmachung</u> einen nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrag in Höhe von Fr. 20'000'000, welcher zur Deckung des aufgeschobenen Unterhalts dieser Immobilien einzusetzen ist. ² Projektbezogene Finanzierungsbeiträge <u>Darlehen</u> können bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000 vom Regierungsrat gewährt werden, sofern die Projekte den Zielen dieses Gesetzes entsprechen. ³ Der Kantonsrat befindet mit dem Budget abschliessend über Darlehen bis zu einem Betrag von Fr. 15'000'000 gemäss diesem Gesetz, soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist.
Art. 10 Aktionäre und Kapitalstruktur ¹ Der Kanton ist mit mindestens drei Vierteln des stimmberechtigten Kapitals an der Gesellschaft beteiligt. ² Der Regierungsrat kann beschliessen, Aktienanteile, die die gesetzliche Mindestbeteiligung des Kantons gemäss Absatz 1 übersteigen, an inner- oder ausserkantonale Gemeinwesen oder Dritte zu veräussern.	² Der Regierungsrat kann beschliessen, Aktienanteile, die die gesetzliche Mindestbeteiligung des Kantons gemäss Absatz 1 übersteigen, an inner- oder ausserkantonale Gemeinwesen oder Dritte zu veräussern.
Art. 11 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz unterliegt dem obligatorischen Referendum. ² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. ³ Nach Inkrafttreten wird das Gesetz im Amtsblatt veröffentlicht und in die kantonale Gesetzessammlung aufgenommen.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.

Entwurf	1. Lesung Kantonsrat
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Schaffhausen, ... Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Christian Di Ronco Der Sekretär: Luzian Kohlberg